STADT BRILON — Bebauungsplan Brilon - Stadt Nr. 80A "Kurgebiet" - Bereich zwischen Derkere Straße, Südstraße und Niedere Mauer -

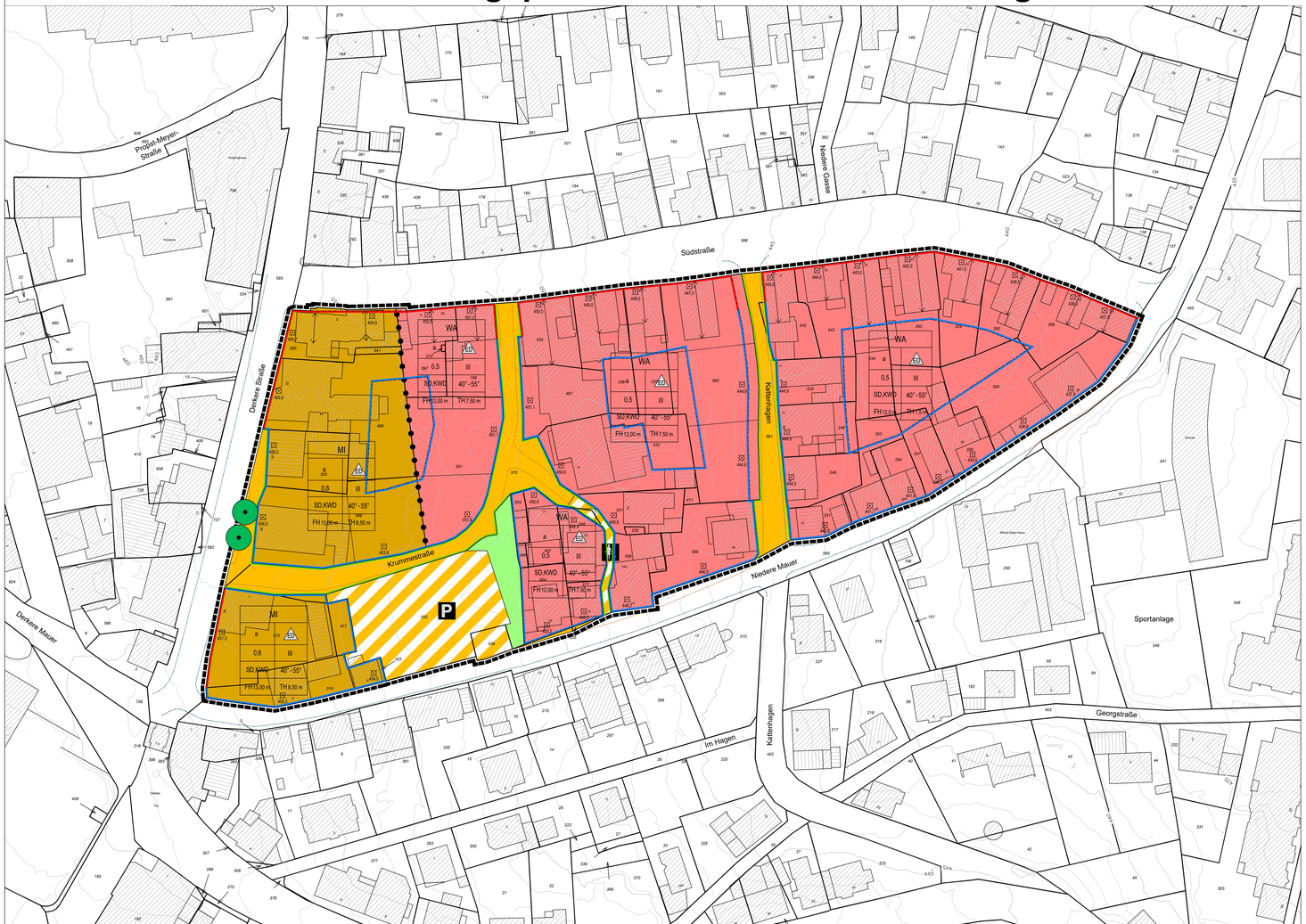

Verfahrensvermerke

Aufstellung
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am **29.01.2020** beschlossen, diesen Bebauungsplan gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 V.m. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss und der Hinweis nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am **19.03.2020** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon, den ___.___._____

Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch eine Bürgerversammlung am **06.09.2022** durchgeführt. Art, Ort und Zeit der Veranstaltung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am **24.08.2022** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon, den ___.___._____

Der Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung)
Die Entwürfe von Planwerk und Begründung, die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NRW, die Artenschutzrechtliche Prüfung, ein hydrogeologisches Gutachten und weitere Anlagen wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ___.___.____ bis ___.___.____ im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch eine öffentliche Auslegung in dem o.g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Die Information, dass die Planunterlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon (https://www.stadtplanung-brilon.de) eingesehen werden können und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am ___.___.____ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung findet sich ebenfalls der Hinweis nach § 3 (2) SAtz 4, 2. Halbsatz BauGB.

Brilon, den ___.___._____

Der Bürgermeister

Beteiligung der benachbarten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Entwürfe dieses Bebauungsplanes mit der Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 2 Abs. 2 und § 4 a über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon (https://www.stadtplanung-brilon.de) zur Verfügung gestellt. Die elektronische Mitteilung über die Bereitstellung der Unterlagen wurde am ___.___.____ mit Hinweisen auf Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung sowie den Inhalt der elektronisch bereitgestellten Bekanntmachung.

Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum ___.___.____ gebeten.

Brilon, den ___.___._____

Der Bürgermeister

Abwägung und Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am ___.___.____ über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § (7) BauGB beraten und abgewogen und diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 (1) BauGB als SAtzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den ___.___._____

Der Bürgermeister — Die Schriftführerin

Ausfertigung
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Brilon, den ___.___._____

Der Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am ___.___.____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann dieser Bebauungsplan mit der Begründung sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingesehen werden kann. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB trtt dieser Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wurde nebst Begründung sowie allen weiteren Bestandteilen in das Internetportal der Stadtplanungsabteilung (http://www.stadtplanung-brilon.de) eingestellt.

Brilon, den ___.___._____

Der Bürgermeister

Geometrische Eindeutigkeit
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Stand der Planunterlage: November 2013. Die Fluntücke im Plangebiet sind auf den Stand Januar 2021 aktualisiert.

Brilon, den ___.___.____

ÖbVI

Präambel

Aufgrund der / des
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in der zurzeit gültigen Fassung
- §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) in der zurzeit gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am ___.___.____ den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Brilon-Thülen Nr. 6 "Östliche Erweiterung Auf'm Bruch" als Satzung und die Begründung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 4 und 5 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:
1. Anlagen für Verwaltungen
2. Gartenbaubetriebe und
3. Tankstellen.

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind und
4. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in den übrigen Teilen des Gebietes.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO

GRZ z.B. 0,5 — Grundflächenzahl (gem. §§ 16 und 19 BauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (gem. §§ 16 und 20 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen gem §§ 16 und 18 BauNVO

FH z.B. 12,00 m — Firsthöhe über der mittleren Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche gemäß jeweils festgesetztem unterem Bezugspunkt als Höchstmaß.

TH z.B. 7,50 m — Traufhöhe über der mittleren Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche gemäß jeweils festgesetztem unterem Bezugspunkt als Höchstmaß. Als oberer Bezugspunkt ist die Schnittlinie zwischen Wand und Dachhaut anzuwenden.

Technische Aufbauten sind von der Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgenommen.

BEZ m — Höhenbezugspunkt in Höhe über NHN im DHHN2016 (gem. § 9 Abs. 3 BauGB)

3. Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

a — Abweichende Bauweise (gem. § 22 (4) BauNVO)
Gebäude, welche straßenseitig eine Länge von weniger als 15,0m aufweisen, können im Rahmen der abweichenden Bauweise einseitig ohne Grenzabstand errichtet werden. Gemäß § 9 (1) Nr. 2a BauGB können in diesem Zuge die Tiefen der Abstandsflächen unterschritten werden. Für Gebäude ab einer Länge von 15,0m, gemessen an der angrenzenden Verkehrsfläche, gilt die offene Bauweise. Bei Eckgrundstücken werden, wenn die Straßenverkehrsfläche in einem Winkel von unter 130° abknickt, die jeweiligen Seiten einzeln zur Beurteilung dieses Kriteriums herangezogen.

ED — Einzel- und Doppelhäuser zulässig (gem. § 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (gem. § 23 BauNVO)
Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gemäß § 23 (2) BauNVO zugelassen werden.

Baulinie (gem. § 23 BauNVO)
Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gemäß § 23 (2) BauNVO zugelassen werden. Darüber hinaus sind Nebenanlagen, wie zum Beispiel Garagen, von der Einhaltung der Baulinie ausgenommen.

Überbaubare Grundstücksflächen
Nicht überbaubare Grundstücksflächen

4. Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen können für Tiefgaragen zugelassen werden, sofern diese im rückwärtigen Bereich auf den Dachflächen begrünt werden und nicht aus dem Gelände herausragen.

5. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Straßenverkehrsfläche

F. — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg), für Anliegerverkehr freigegeben

P — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz)

6. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünflächen

Zu erhaltende Bäume (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Sollten die Bäume alters- oder krankheitsbedingt abgängig sein, so ist eine gleichartige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

7. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (gem. § 1 Abs. 4 BauNVO)

B. Gestaltungsvorschriften gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Brilon. Einige dieser Vorgaben werden in das Regime des vorliegenden Bebauungsplanes überführt und als Gestaltungsvorschrift gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB festgesetzt. Bestehende Baukörper und Bauelemente unterliegen dem Bestandsschutz. Bei Neubauten sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

Baukörper
Die Abmessungen der Baukörper sind aus der gegebenen historischen Parzellenstruktur zu entwickeln. Sollen zur Errichtung eines Gebäudes mehrere Grundstücke vereinigt werden, so ist der Bau so zu gestalten, dass der Eindruck von Einzelhäusern im ursprünglichen Parzellenrhythmus gewahrt bleibt. Zur Festlegung der einzelnen Parzellenbreiten ist im Zweifelsfall die Katasterkarte der Stadt Brilon von 1829/31 mit den dargestellten Urparzellen heranzuziehen (s. Anlage Begründung: Katasterkarte 1829/31). Soweit im Einzelfall Baukörper aufgrund ihrer besonderen Bestimmung die Abmessungen nicht einhalten können, sind sie durch geeignete gestalterische Maßnahmen vertikal zu gliedern.

Fassadenmaterial
Fassaden sind mit hellem Putz, dunkelgrauem bis schwarzem Naturschiefer oder schwarz-weißem Fachwerk zu versehen. Die Fassaden sind dabei farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter des Gebäudes und seiner Umgebung entsprechen. Es sind nur solche Fassadenanstriche zulässig, die eine matte Oberfläche erzeugen. Schieferimitationen können zugelassen werden, wenn sie in ihrer optischen Wirkung mit Naturschiefer vergleichbar sind.

Vorbauten
Straßenseitig sind Balkone, Vor- und Kragdächer oder sonstige Gestaltungselemente, die das flächige Erscheinungsbild von Fassaden auflösen, nicht zulässig.

Dachform
Es sind ausschließlich die für die Brilloner Innenstadt charakteristischen Dachformen des steil geneigten Sattel- oder Krüppelwalmdaches (SD oder KWD) mit einer Dachneigung von 40-55° zulässig. Bei untergeordneten Gebäudeteilen können andere Dachformen zugelassen werden, wenn diese Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können. Garagen sind von dieser Vorgabe generell ausgenommen. Dachüberstände müssen an der Giebelseite 10-20cm und an der Traufseite 20-40cm betragen. Die Ausbildung von Ortgang und Traufe hat sich der umgebenden historischen Bebauung anzupassen.

Dacheindeckungen
Dacheindeckungen sind in dunkelgrau bis schwarz auszuführen.

Gauben
Gauben sind nur als Einzelgauben mit senkrechten Seitenwänden bis zu 3 m Breite in Form von Dachhäuschen mit Walm- oder Satteldach oder Schleppgauben zulässig. Die Summe der Gaubenbreiten in Traufrichtung darf 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Dachende (Ortgang) zur Gaube muss mindestens 1,50 m betragen, der Abstand untereinander mindestens 1,00 m. die Dächer der Gauben sind im gleichen Material wie das Hauptdach zu decken. Dachausschnitte sind unzulässig. Dachflächenfenster sind nur an der straßenabgewandten Dachseite statthaft.

Anlagen zur Nutzung solarer Energie
Technische Dachaufbauten zur Nutzung solarer Energie sind zulässig, sofern sie in dunkelgrauem, bis schwarzem Material und ohne sichtbare Musterungen ausgestattet sind. Die Zellen sind ohne Aufständerung und ohne glänzende Schienen zu montieren. Technisch-, bzw. konstruktionsbedingte Abstände parallel zur Dachhaut sind zulässig. Die Anordnung der einzelnen Elemente auf der Dachfläche hat systematisch und gleichmäßig zu erfolgen.

C. Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Hauptbaukörper

Vorhandene Nebengebäude sowie Betriebs- und Wirtschaftsgebäude

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Höhenlinien in Höhe über NHN im DHHN2016

D. Hinweise

Artenschutzregelungen
Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes, müssen zum Schutz von Brutvögeln außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchgeführt werden. Es ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Zum Schutz von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sind Lichtimmissionen zu Vermeiden. Insbesondere sind gemäß § 41a BNatSchG nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen zu vermeiden. Beleuchtungen sollten nur eingesetzt werden, wo und nur so lange sie benötigt werden. Die Beleuchtung sollte dabei ausschließlich „von oben" und unter Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln erfolgen.

Bergbau
Bergbauliche Aktivitäten sind für den Planbereich nicht bekannt. Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-0; Telefax 02961 / 794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.

Denkmalpflege
Vor Beginn jeder baulichen Maßnahme an denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Neubau, Umbau, Renovierung und Instandsetzung sowie beim Anbringen oder der Änderung von Werbeanlagen ist die Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) und der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Telefax: 02761/937520) zu beteiligen.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) und/oder dem LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Telefax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln
Den hier vorliegenden Unterlagen zufolge sind für das Plangebiet Bombenabwürfe bekannt. Eine Garantie, dass sich im Plangebiet keine Bombenblindgänger oder sonstige Kampfmittel befinden, kann nicht gegeben werden. Treten bei Bodenarbeiten verdächtige Gegenstände oder ungewöhnliche Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern und die Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961 – 794-0) oder, falls diese nicht erreichbar ist, die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren.

Altlasten
Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94 - 0) unverzüglich zu informieren.

Geogene Belastungen
Im Stadtgebiet von Brilon gibt es lokal großflächige natur- bzw. bergbaubedingt erhöhte geogene Schwermetallgehalte. Flächendeckende Erhebungen über die Belastungen liegen nicht vor. Auf das Merkblatt und die Handlungsempfehlungen des Hochsauerlandkreises für den Umgang mit schwermetallbelasteten Böden im Stadtgebiet Brilon wird an dieser Stelle hingewiesen.

Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen
Entsprechend § 8 (1) BauO NRW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Schutz von Gebäuden bei Starkregenereignissen
Starkregenereignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die aktuelle Hochwasserschutzfibel „Objektschutz und bauliche Vorsorge" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Im Plangebiet sind auf den privaten Grundstücken Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass das Wasser gefasst sowie geordnet abgeleitet wird. Nachbargrundstücke dürfen nicht geschädigt werden.

Einsichtnahme in gesetzliche Grundlagen und Vorschriften
Die Vorschriften, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, werden im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, in der Abteilung Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

E. Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

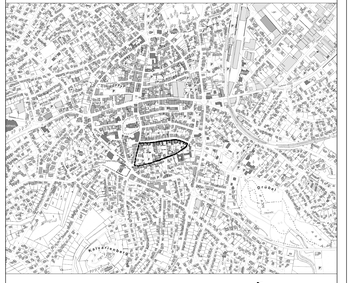

Übersichtskarte
Maßstab 1:10000

Abgrenzung des Plangebietes

Stadt Brilon

Bebauungsplan Brilon - Stadt Nr. 80A "Kurgebiet"

Bereich zwischen Derkere Straße, Südstraße und Niedere Mauer

Maßstab: 1 : 500

0 5 10 20 30

NORD

Planerarbeitung:
Stadt Brilon
Fachbereich IV
Abteilung 61
M. Sc. Michael Stette